

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

- Kreisfreien Städte
- hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
- Verbandsgemeinden

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Becker
Durchwahl: 0391 5924-350

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
51-15 / be-kr

Datum
19.12.2016

Verordnung über den Inhalt von Vereinbarungen über den Betrieb von Kindertageseinrichtungen in Kraft getreten

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf unser Schreiben vom 04.10.2016 zu o.g. Betreff.

Zwischenzeitlich ist die Verordnung über den Inhalt von Vereinbarungen über den Betrieb von Kindertageseinrichtungen mit Datum vom 07.12.2016 am 16.12.2016 im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. S. 361ff.) verkündet worden. Die Verordnung ist entsprechend ihrer Regelung in § 13 am 17.12.2016 in Kraft getreten.

Nach einer ersten Durchsicht ist festzustellen, dass die verkündete Verordnung im Vergleich zur Entwurfsfassung an verschiedenen Stellen zum Teil erheblich verändert worden ist. Insofern scheinen die Hinweise aus der Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände vom 30.09.2016 (vgl. das o. g. Bezugsrunds Schreiben) aufgegriffen worden zu sein.

Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass die Verordnung keine Regelung zur Kostenkalkulation enthält (§ 11 VO-Entwurf) und demzufolge der Verordnung kein Kostenblatt beigelegt ist. Die Regelungen zum Personal (§ 14 VO-Entwurf) ist entfallen. Darüber hinaus sind die Regelungen zu den Leistungsmerkmalen (§ 7), zu den Grundlagen der Qualitätsentwicklungsvereinbarung (§ 8) und zu der Fachberatung (§ 9) geändert worden.

Im Ergebnis bleibt es aber bei der von uns geäußerten Kritik an der Verordnung. Aus unserer Sicht hätte es der vorliegenden Verordnung – zumal mit ihrem jetzigen Inhalt – nicht bedurft.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Becker